Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1367

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2340/50 (IV)

Bonn, den 13. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr. Anfrage Nr. 89 der Abgeordneten Dr. Horlacher und Genossen über Wiederaufbau kriegszerstörter landwirtschaftlicher Anwesen - Nr. 1056, 1290 der Drucksachen -.

In Ergänzung der Antwort der Bundesregierung vom 9. August 1950 teile ich zu d) folgendes mit:

Nach den letzten hier vorliegenden Nachrichten haben die holländischen Beheersinstitute Anweisung erhalten, deutschen Grundbesitz in Holland, der nicht weiter als 5 km von der deutsch-hollandischen Grenze entfernt liegt, einstweilen nicht zu verkaufen. Wie fernerhin verlautet, soll in diesen Grenzstreifen deutsches Grundeigentum durch die Beheersinstitute höchstens auf ein Jahr verpachtet und eine Flurbereinigung mit dem Ziel in Angriff genommen werden, den deutschen Grundbesitz möglichst nahe an die Grenze zu verschieben.

Diese Informationen lassen - falls sie sich bestätigen - die Schlußfolgerung zu, daß auf holländischer Seite die Absicht besteht, die Frage des deutschen Eigentums im eigentlichen Grenzgebiet in entgegenkommenderer Weise zu regeln, als bisher zu befürchten stand.

Was den deutschen Grundbesitz außerhalb der 5 km-Zone betrifft, so liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, daß die niederländische Regierung auf ihr Recht, diesen Grundbesitz als Feindvermögen zu veräußern, verzichten würde. Hinsichtlich dieser Grundstücke bleibt somit z. Zt. nur die Möglichkeit, die Eigentümer darauf hinzuweisen, daß sie ihr Eigentum in diesem Raum nur retten können, wenn sie ein Entfeindungsverfahren mit Erfolg durchführen. Der

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entfeindungsantrag ist an das zuständige niederlandische Beheersinstitut zu richten und wird zweckmäßigerweise in dreifacher Ausfertigung bei dem zustandigen Niederländischen Konsulat eingereicht. Mit einer Entfeindungserklärung kann aber nur rechnen, wer nachweisen kann, daß er sich wahrend des Krieges um die Sache der Niederlande und der Alliierten in besonderem Maße verdient gemacht hat Die Anforderungen, die an das Vorliegen dieser Voraussetzung gestellt werden, sind sehr hoch

Dr. Adenauer